

MWST-Sätze ab 1. Januar 2018: Information an alle mehrwertsteuerpflichtigen Personen

Die 2011 eingeführte Erhöhung der MWST-Sätze zwecks IV-Zusatzfinanzierung läuft Ende 2017 aus. Ob die MWST-Sätze sinken werden, ist jedoch offen, da die heute geltenden MWST-Sätze beibehalten werden sollen, um die Finanzierungslücke bei der AHV zu decken. Dafür ist aber eine Volksabstimmung notwendig. Es lohnt sich daher, für eine eventuelle Steuersatz-Änderung vorbereitet zu sein.

Die MWST-Sätze sind direkt in der Bundesverfassung verankert (Art. 130 und Art. 196 Ziff. 14 BV), daher muss jede Änderung der MWST-Sätze durch eine Volksabstimmung von Volk und Ständen beschlossen werden. Seit 2011 gelten bei der Mehrwertsteuer die Steuersätze von 8% (Normalsatz), 3,8% (Sondersatz Beherbergung) und 2,5% (reduzierter Satz). Dabei dient ein Teil der MWST-Einnahmen (Normalsatz: 0,4%-Punkte, Sondersatz Beherbergung: 0,2%-Punkte und reduzierter Satz: 0,1%-Punkte) der IV-Zusatzfinanzierung. Diese ist bis Ende 2017 befristet. Aufgrund des Wegfalls der Zusatzfinanzierung würden die MWST-Sätze ab dem 1. Januar 2018 entsprechend tiefer werden. Bei einer Reduktion der MWST-Sätze würde auch eine Anpassung der Saldosteuersätze erfolgen.

Volk und Stände haben aber in der Volksabstimmung vom 9. Februar 2014 zugestimmt, dass alle drei MWST-Sätze per 1. Januar 2018 zugunsten der Finanzierung des Ausbaus der Bahninfrastruktur (FABI) um 0,1 Prozentpunkte erhöht werden.

Zusätzlich ist im Rahmen der «Reform der Altersvorsorge 2020» vorgesehen, die MWST-Sätze anzuheben, um Finanzierungslücken in der AHV zu decken. Die Erhöhung soll derart erfolgen, dass die heute geltenden MWST-Sätze am 1. Januar 2018 unverändert bleiben.

Ob dies der Fall sein wird, hängt vom Ausgang einer Volksabstimmung ab, die voraussichtlich am 24. September 2017 stattfinden wird. Ändern die MWST-Sätze per 1. Januar 2018, bleibt wenig Zeit zur Anpassung der ERP- und Abrechnungssysteme. Es ist daher sinnvoll, dass die Unternehmen rechtzeitig auf allfällige Anpassungen vorbereitet sind.

In der nachfolgenden Tabelle sind die vorstehenden Ausführungen zusammengefasst. Die offenen Auswirkungen der Reform der Altersvorsorge 2020 sind grau hinterlegt:

	Normalsatz	Sondersatz Beherbergungsleistungen	Reduzierter Satz
Aktuelle Steuersätze	8.00%	3.80%	2.50%
- Auslaufende IV-Zusatzfinanzierung 31.12.2017	-0.40%	-0.20%	-0.10%
+ Steuererhöhung FABI 1.1.2018 - 31.12.2030	0.10%	0.10%	0.10%
Stand 1.1.2018 ohne Reform Altersvorsorge 2020	7.70%	3.70%	2.50%
+ Reform Altersvorsorge 2020 per 1.1.2018 (evtl.)	0.30%	0.10%	0.00%
Stand 1.1.2018 mit Reform Altersvorsorge 2020	8.00%	3.80%	2.50%

Sobald neue Erkenntnisse zur Entwicklung der MWST-Sätze vorliegen, wird die Eidgenössische Steuerverwaltung auf ihrer Webseite die steuerpflichtigen Personen informieren.